

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 43 Mindelheim, 7. November

2019

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS)	271
Sitzung des Kreisausschusses	277
Immissionsschutz; Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen durch die Firma Beggel Bauschutt-Recycling öffentlich bekannt gemacht.	278
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2019	280
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019	281
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019	283

54 - 6360.02-04

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS)**

Vom 22. Oktober 2019

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - (BayRS 2129-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl S. 266), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Anforderung einer Sperrmüllabholung mittels Sperrmüllkarte sind der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer und der Auftraggeber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen darüber hinaus auch der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. ⁴Bei Erstattungsansprüchen nach der Abfallwirtschaftssatzung ist der Verursacher Benutzer.

(3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührensfordderung kann auch an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen, wenn sie den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten treffen, als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Bestehens eines Erbbaurechts als öffentliche Last auf dem Erbbaurecht, bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend dem Miteigentumsanteil auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der vorgehaltenen Restmüllgefäße, Biomüllgefäße und nach der Zahl der Restmüllsäcke. ²Ausgenommen hiervon sind Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen und für die ein gesonderter Gebührensatz festgelegt ist; in diesen Fällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter. ³Bei Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem bestimmt sich die Gebühr nach Menge in Kubikmeter, im Bringsystem nach Masse in Kilogramm.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr, die sich nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmetern bestimmt, auch eine Gebühr für die entstandenen Aufwendungen erhoben.

(4) Bei dem Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der zu ersetzenden Gefäße.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt

1. bei 14-täglicher Leerung der Restmüllgefäße

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1.1 einer Müllnormtonne mit 60 l Volumen	6,75 €	20,25 €	81,00 €
1.2 einer Müllnormtonne mit 80 l Volumen	8,91 €	26,73 €	106,92 €
1.3 einer Müllnormtonne mit 120 l Volumen	13,50 €	40,50 €	162,00 €
1.4 einer Müllnormtonne mit 240 l Volumen	27,00 €	81,00 €	324,00 €
1.5 eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	123,66 €	370,98 €	1.483,92 €.

2. bei wöchentlicher Leerung

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	247,32 €	741,96 €	2.967,84 €.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für einen Restmüllsack mit 60/70 l Füllraum 4,00 €.

(3) Die Gebühr für die Bioabfallerrfassung und -verwertung im Holsystem beträgt für

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1. Eine Bionormtonne mit 60 l Volumen	4,50 €	13,50 €	54,00 €
2. eine Bionormtonne mit 80 l Volumen	6,00 €	18,00 €	72,00 €
3. eine Bionormtonne mit 120 l Volumen	9,00 €	27,00 €	108,00 €.

(4) Von den durch die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung begünstigten Gebührenschuldern der Kurstadt Bad Wörishofen wird für die Biotonne ein Zuschlag von monatlich 1,90 € je Gefäß, für die Restmülltonne ein Zuschlag von monatlich 1,30 € je Gefäß erhoben.

(5) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten angelieferten Abfällen an den vom Landkreis bekannt gemachten Einrichtungen beträgt für

1. thermisch zu behandelnde Abfälle	140,00 € je 1.000 kg
2. abzulagernde asbesthaltige Abfälle der Deponieklasse I	172,00 € je 1.000 kg
3. sonstige abzulagernde Abfälle der Deponieklasse I mit Ausnahme der Stoffe nach Nr. 6	140,00 € je 1.000 kg
4. abzulagernde Abfälle der Deponieklasse II	154,00 € je 1.000 kg

5. Altfenster mit Glas
zur Verwertung 210,00 € je 1.000 kg
6. abzulagernde oder
zu verwertende Stoffe,
die im Verhältnis zum
Volumen leicht sind
(z.B. Dämmstoffe) 348,00 € je 1.000 kg.

²Bei Anlieferung an der Umladestation Breitenbrunn oder an den vom Landkreis bekanntgemachten Sammeleinrichtungen wird für thermisch zu behandelnde Abfälle ein Zuschlag von 20,00 € je 1.000 kg, für abzulagernde Abfälle ein Zuschlag von 24,00 € je 1.000 kg und für abzulagernde oder zu verwertende Stoffe, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind, ein Zuschlag von 50,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage erhoben.

³Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich angefallenen Auslagen erhoben. ⁴Einen zusätzlichen Aufwand stellen insbesondere Aufwendungen für Genehmigungen im Einzelfall, Auslagen für Entsorgungsnachweise im Einzelfall oder zusätzlichen Einbau- und bzw. oder Sortieraufwand dar.

(6) ¹Soweit eine Verwiegung der angelieferten Abfälle an der Umladestation Breitenbrunn oder an den vom Landkreis bekanntgemachten Sammeleinrichtungen nicht möglich ist, wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten das Volumen ermittelt. ²Die Gebühr beträgt 5,00 € je angefangene 0,1 m³. ³Abweichend hiervon beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung für Kleinmengenanlieferer

bis 0,1 m³ 5,00 €

bis 0,3 m³ 10,00 €.

(7) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt bei Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Ablagerungsstätten der Deponieklasse 0 beträgt 21,00 € je angefangenen Kubikmeter, für Anlieferungen an diesen Ablagerungsstätten, die ein Volumen von 0,1 m³ nicht überschreiten, wird keine Gebühr erhoben. ²Die Anlieferung von Erdaushub und sonstigem geeigneten Material für Rekultivierungszwecke ist gebührenfrei.

(8) Für die Entsorgung von Bauschuttkleinmengen von bis zu 0,1 m³ je Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) werden keine Gebühren erhoben.

(9) ¹Die Gebühr für die Verwertung von Gartenabfällen bei Anlieferung an den Kompostierungsanlagen und Wertstoffhöfen des Landkreises beträgt 10,00 € je angefangenen Kubikmeter. ²Für Anlieferungen aus privaten Haushalten bis zu zwei Kubikmeter werden keine Gebühren erhoben.

(10) ¹Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem beträgt 25,00 € je angefangenen Kubikmeter. ²Für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem werden bis zu einem Volumen von 3 m³ je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben. ³Für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem ohne Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) werden für den ersten angefangenen Kubikmeter 50,00 € erhoben. ⁴Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem beträgt 140,00 € je 1.000 kg zuzüglich eines Zuschlags von 20,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage. ⁵Für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem werden bis zu einem Gewicht von 300 kg je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben.

(11) Für die Entsorgung von Problemabfällen, die aus anderen Einrichtungen als privaten Haushaltungen stammen und die haushaltsübliche Mengen von 25 Kilogramm überschreiten, werden bei Anlieferung an den Problemabfallsammelstellen Gebühren in Höhe von 1,50 € je angefangenem Kilogramm erhoben.

(12) Die Gebühr für die Entsorgung von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm im Bringsystem beträgt 3,00 € je Stück.

(13) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz der Kategorie I bis III bei den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen beträgt 3,00 € je angefangenen 0,1 m³. ²Für Anlieferungen aus privaten Haushalten bis zu 1,0 m³ und von Altholz aus privaten Haushalten bis zu einer Menge von 3,0 m³, bei dem es sich um haushaltstypische Einrichtungsgegenstände handelt, die nicht mit einem Gebäude fest verbunden waren, werden keine Gebühren erhoben.

(14) ¹Die Gebühr für die Aufwendungen nach § 3 Abs. 3 bemisst sich nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand. ²Dazu gehören insbesondere die Kosten für Fahrzeug- und Geräteeinsatz, die Lohnkosten sowie die Kosten für besondere Untersuchungen und eine besondere Art der Entsorgung, mindestens beträgt sie jedoch 100,00 €.

(15) Die Gebühr für den Erwerb von zugelassenen Big Bags oder Foliensäcken beträgt

1. für die Anlieferung von Asbest
 - 1.1 für einen Big Bag mit den Maßen
ca. 90x90x120 cm 10,00 €
 - 1.2 für einen Big Bag mit den Maßen
ca. 260x125x30 cm 15,00 €
 - 1.3 für einen Big Bag mit den Maßen
ca. 320x125x30 cm 15,00 €
2. für die Anlieferung von Künstlichen Mineralfasern
 - 2.1 für einen Big Bag mit den Maßen
ca. 90x90x120 cm 6,00 €
3. für Foliensäcke
je Verpackungseinheit 2,50 €.

(16) ¹Die Gebühr für den Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen wird nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. ²Der entstandene Aufwand errechnet sich insbesondere aus den Kosten der Wiederbeschaffung eines neuen Gefäßes sowie den Kosten für die Abholung des beschädigten und Lieferung des neuen Gefäßes.

(17) ¹Soweit die Abrechnung der Gebühr einen ¹zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 € erhoben. ²Einen zusätzlichen Aufwand stellt insbesondere die nachträgliche Änderung des Adressaten eines bereits auf Grundlage von Lieferscheinen bekanntgegebenen Gebührenbescheids dar.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 1. Januar 2020, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 ändern. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld, wenn sich der Gebührentatbestand innerhalb eines Kalendermonats erneut ändert oder bei der Verwendung von Abfallbehältnissen mit 1.100 l Volumen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Benutzung beginnt.

(2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. In den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 3 mit dem Entstehen des tatsächlich angefallenen zusätzlichen Aufwands.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

(5) Bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 4 Abs. 10) entsteht die Gebührenschuld im Holsystem mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten und im Bringsystem mit der Übergabe der Abfälle.

(6) Beim Erwerb von Big Bags oder Foliensäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Big Bags oder der Foliensäcke an den Benutzer.

(7) ¹Beim Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Ersatzgefäßes bzw. dem Aufstellen des Ersatzgefäßes auf dem Grundstück. ²Wird kein Ersatzgefäß übergeben oder zur Aufstellung gebracht, weil die Benutzung beendet wurde, entsteht die Gebührenschuld mit Eingang der Schadensmeldung bei der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder dem Landkreis.

(8) Der Anspruch nach § 4 Abs. 17 entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Handlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 werden für das laufende Vierteljahr jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, bei der Entsorgung von Sperrmüll, beim Erwerb von Big Bags sowie in den Fällen des § 4 Abs. 16 und 17 wird die Gebühr mit Entstehen der Gebührenschuld fällig. ²Fällige Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, 5, 6, 9, 12, 13 und 15 sind, sofern diese nicht 50,00 € übersteigen, sofort und in bar zu entrichten.

(3) Werden Gebühren gemäß § 4 Abs. 5, 6, 7, 9, 12, 13 und 15 nicht bei der Anlieferung in bar entrichtet, beträgt die Mindestgebühr 10,00 €.

§ 7 Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr, mit Ausnahme der vom Landkreis betriebenen Einrichtungen, in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 7, 9, 12, 13 und 15 die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften beauftragt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu vom 11. Dezember 2018 außer Kraft.

Mindelheim, 22. Oktober 2019
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 18. November 2019**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung :

A) Öffentliche Sitzung

1. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung Schuldner- und Insolvenzberatung
2. Entscheidung über die Bewerbung als Gesundheitsregion^{plus}
3. Aktualisierung der Richtlinie: Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste
4. Aktualisierung der Richtlinie: Förderung Fachstellen pflegender Angehöriger;
Antrag der Fraktion der Grünen vom 11.09.2019
5. Kofinanzierung des Dienstleistungszentrums Unterallgäu im Rahmen eines LEADER-Projekts
6. Studie zur Verbunderweiterung und Schienentarifintegration

7. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2018;
 - a) Bericht des Sachgebietsleiters Z 4 über die Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - b) Bericht des Kreiskämmerers über die Jahresrechnung 2018 des Landkreises Unterallgäu
 - c) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2018
 - d) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises und der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - e) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO

8. Auflösung der Klinikmanagement Memmingen-Unterallgäu gGmbH

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 7. Oktober 2019

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu
über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und
sonstigen Behandlung von Abfällen durch die Firma Beggel Bauschutt-Recycling
öffentlich bekannt gemacht.**

Der verfügende Teil der Genehmigung vom 21.10.2019, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, lautet:

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma Beggel Bauschutt-Recycling, Schleifweg 4, 87769 Oberrieden, wird nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 199, 200 und 201 der Gemarkung Oberrieden erteilt.

1.2 Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

Die Firma Beggel Bauschutt-Recycling, Schleifweg 4, 87769 Oberrieden, erhält die beschränkte Erlaubnis, gesammeltes Niederschlagswasser aus den neuen Dach- und befestigten Hofflächen in die neu angelegte Versickerungsmulde mit Rigole an der westlichen Grundstücksgrenze abzuleiten und dort über die belebte Bodenzone oberflächlich zu versickern.

Die beschränkte Erlaubnis wird bis 31.12.2039 befristet.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**^{*)} Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Bescheid und seine Begründung können vom **08. November 2019 bis einschließlich 21. November 2019**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstr. 34, 87772 Pfaffenhausen,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mindelheim, 29. Oktober 2019

24 - 9241

**Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2019**

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2019 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	370	370	300	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	450	450	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	240	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	340	330	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschönegg	310	295	275
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	325
11.	Dirlewang	330	330	300	37.	Pfaffenhausen	330	330	310
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	260
14.	Erkheim	345	330	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	370	290
17.	Hawangen	380	380	300	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	300
20.	Kamlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	310	310	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	310	310	310
24.	Kronburg	330	330	330	50.	Winterrieden	350	330	310
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	220	230	230
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 28. Oktober 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheim i.Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **656.950 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **900.000 €**

ab.

§ 2

Im Haushalt sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **551.050 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandschüler am 01.10.2018 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2018 von **219** Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit **2.516,21005 €/Schüler**:

Markt Kirchheim	124 Schüler	312.010,05 €
Gemeinde Eppishausen	93 Schüler	234.007,53 €
Gemeinde Salgen	<u>2 Schüler</u>	<u>5.032,42 €</u>
	219 Schüler	551.050,00 €

2. INVESTITIONSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **200.000 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2018 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2018 von **219** Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit **913,24201 €/Schüler**:

Markt Kirchheim	124 Schüler	113.242,01 €
Gemeinde Eppishausen	93 Schüler	84.931,51 €
Gemeinde Salgen	<u>2 Schüler</u>	<u>1.826,48 €</u>
	219 Schüler	200.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 4. November 2019
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **920.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **195.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 auf **4.479** festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **493.250 €** festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt **24.662,50 €**.

Der restliche ungedeckte Bedarf von **468.587,50 €** wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner (E) auf **104,6188 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i. Schw. (2.625 E)	274.624,29 €
Eppishausen (1.854 E)	193.963,21 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 4. November 2019
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat